

ROCHE HOLDING AG

Organisationsreglement

1. Grundlagen

- 1 Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 716 a und Art. 716 b des OR, auf die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sowie auf §§ 18ff, insbesondere § 22 Abs. 3 der Statuten der Gesellschaft erlassen.
- 2 Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft befassten Organe.

2. Die Exekutivorgane der Gesellschaft

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- der Verwaltungsrat
- der Präsident des Verwaltungsrates (hienach „Präsident“)
- das Präsidium des Verwaltungsrates, bestehend aus seinem Präsidenten und einem oder zwei Vizepräsidenten (hienach „Präsidium“)
- die Verwaltungsrats-Ausschüsse
- der Vorsitzende der Konzernleitung (Chief Executive Officer, hienach „CEO“)
- die Konzernleitung
- die einzelnen Mitglieder der Konzernleitung
- weitere geschäftsführende Organe

3. **Führungsgrundsätze**

3.1 Delegationsprinzip

Sämtliche Exekutivorgane delegieren grundsätzlich ihre Aufgaben und Kompetenzen, soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht, Statuten oder dieses Reglement eine unübertragbare oder organspezifische Funktionszuteilung vorsehen, an die hierarchisch unterstmöglichen Geschäftseinheiten bzw. Organe, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der betreffenden Aufgabe sachgerecht entscheiden können.

3.2 Kompetenzprinzip

Jede Geschäftseinheit und jedes Organ verfügen über alle Kompetenzen, die zur sachgerechten Entscheidung innerhalb des ihnen zugeteilten Aufgabenbereichs erforderlich sind.

3.3 Kompetenzvorbehalt

Sämtliche Exekutivorgane können, unbeachtlich von Ziff. 3.1 und 3.2 hiervor, jederzeit fallweise oder im Rahmen von generellen Kompetenzvorbehalten in die Aufgaben und Kompetenzen ihnen hierarchisch unterstellter Organe eingreifen und Geschäfte dieser Organe an sich ziehen ("powers reserved").

3.4 Konzernführung

Soweit die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder vertraglich andere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und somit einen Konzern bildet, üben die Exekutivorgane der Gesellschaft gleichzeitig die Funktion der Konzernführung aus. Die Konzernführung erfolgt in Übereinstimmung mit den für die einzelnen Konzerngesellschaften jeweils geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

4. **Der Verwaltungsrat**

4.1 Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat wählt jeweils auf die Dauer von 1 Jahr einen oder zwei Vizepräsidenten.
- 2 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat gewählt und braucht nicht Mitglied desselben zu sein.

4.2 Sitzungen und Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweils auf das schriftliche Verlangen eines seiner Mitglieder.
- 2 Die Einberufung zu ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt durch den Präsidenten. Der Vizepräsident oder bei zwei Vizepräsidenten der amtsältere Vizepräsident soll eine ausserordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen, sofern ein Verwaltungsratsmitglied eine Sitzung ohne Anwesenheit des Präsidenten verlangt.
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Dasselbe wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.
- 4 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig.
- 5 Beschlussfassungen auf dem Zirkulations- oder Telefonwege sind zulässig, sofern mindestens zwei Drittel der Verwaltungsräte dem Beschluss zustimmen. Ein telefonischer Beschluss wird vom Verwaltungsratspräsidenten und dem Sekretär protokolliert.

- 6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

4.3 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns und die Überwachung der Geschäftsführung.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und des Konzerns, welche die Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien und Planungsschwerpunkte sowie der Richtlinien für die Unternehmenspolitik einschliesst, sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der grundlegenden Organisation;
 - c) die Festlegung der Richtlinien für Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) der Entscheid über Geschäfte von massgebender strategischer Bedeutung;
 - e) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen, namentlich der Mitglieder und des Vorsitzenden der Konzernleitung, und die Erteilung von Unterschriftsberechtigungen;
 - f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Organe, namentlich hinsichtlich Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- g) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - i) die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen;
 - j) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisoren.
 - k) die Bewilligung von Investitionen in Anlagen (property, plant and equipment) oder entsprechende Divestments von gesamthaft über CHF 200 Mio (Beschlusskompetenz).
 - l) die Bewilligung von Transaktionen im Unternehmensbereich (Merger & Acquisitions) von über CHF 500 Mio (Beschlusskompetenz).
- 3 Auf Antrag des Entschädigungsausschusses beschliesst der Verwaltungsrat über die Übergabe der Roche Titel gemäss den Regeln des Performance Share Plans (PSP).
- 4 Sämtliche übrigen Bereiche der Geschäftsführung delegiert der Verwaltungsrat vollumfänglich gemäss diesem Reglement an den Präsidenten, das Präsidium, an den Vorsitzenden der Konzernleitung, die Konzernleitung oder deren Mitglieder, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder übrige Bestimmungen dieses Reglementes etwas anderes bestimmen.

4.4 Auskunftsrecht und Berichterstattung

- 1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann gemäss den nachstehenden Bestimmungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- 2 In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten, dem CEO und den von diesen bezeichneten Mitgliedern der Konzernleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle bei der Gesellschaft und

den Konzerngesellschaften zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

- 3 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates unter vorangehender Information des Präsidenten von den Konzernleitungsmitgliedern Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten Einsichtnahme in die Bücher und Akten beantragen.
- 5 Weist der Präsident ein Gesuch eines Mitgliedes auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

4.5 Entschädigung

- 1 Der Verwaltungsrat beschliesst die Gesamtsumme der Höhe der Mandatsentschädigung an seine Mitglieder und legt diese der Generalversammlung im Sinne von § 24 Abs. 1 der Statuten zur verbindlichen Genehmigung vor. Vorbehalten bleibt Ziff. 8.3.
- 2 Die Festlegung eines besonderen Honorars für Verwaltungsratsmitglieder, die spezielle Funktionen ausüben oder über den üblichen Rahmen hinausgehend in Anspruch genommen werden, erfolgt im Rahmen der gemäss Ziff. 4.5(1) genehmigten Gesamtsumme durch den Präsidenten des Verwaltungsrates.

5. Der Präsident des Verwaltungsrates

1 Dem Präsidenten des Verwaltungsrates obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz.
- b) Die Vorbereitung und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, sofern nicht ein Präsidium des Verwaltungsrates oder ein Verwaltungsrats-Ausschuss besteht und diesem von diesem Reglement entsprechende Funktionen zur Wahrnehmung übertragen werden.
- c) Die Ausübung der Aufsicht über den Geschäftsgang der Gesellschaft und des Konzerns.

Zu diesem Zweck sind dem Präsidenten der CEO und der General Counsel (Internal Audit, Verwaltungsratssekretariat) direkt unterstellt. Ferner wird er sich regelmässig mit dem als Chief Financial Officer (CFO) amtierenden Konzernleitungsmitglied (monatlich) sowie mit den übrigen Konzernleitungsmitgliedern (dreimal im Jahr) treffen.

Ferner kann der Präsident des Verwaltungsrates an den Sitzungen der Konzernleitung teilnehmen, wenn dies im Einzelfall zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktionen erforderlich erscheint. Er erhält regelmässig die Sitzungseinladungen und -protokolle.

- d) Die Sicherstellung einer zweckmässigen Führungs- und Organisationsstruktur im Konzern.

- e) Die Ausübung der dem Verwaltungsrat vorbehaltenen 'powers reserved' gemäss Ziff. 3.3.
 - f) Die Vertretung der Gesamtinteressen von Gesellschaft und Konzern gegenüber Dritten.
 - g) Die Nominierungen aller Mitglieder der Konzernleitung bzw. der erweiterten Konzernleitung und des General Managers in den USA (Genentech).
 - h) Formulierung des Vorschlags an den Entschädigungsausschuss für die gesamten Bezüge (einschliesslich Pensionsleistungen, Incentives wie z.B. Optionen, etc.) der Konzernleitung.
 - i) Die Koordination der verschiedenen Verwaltungsrats-Ausschüsse und die Integration des ganzen Verwaltungsrats als einheitliches Gremium. Der Präsident des Verwaltungsrats erhält alle Einladungen und Protokolle von Ausschuss-Sitzungen und kann an diesen Sitzungen teilnehmen, sofern er nicht persönlich vom Verhandlungsgegenstand betroffen ist.
 - j) Die übrigen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Statuten und diesem Reglement.
- 2 Ausserdem entscheidet der Präsident des Verwaltungsrates in Fällen, die in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen, für welche jedoch wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht rechtzeitig ein Beschluss des Verwaltungsrates gefasst werden kann. Solchenfalls sind die Mitglieder des Verwaltungsrates möglichst rasch nachzuinformieren und der betreffende Entscheid ist an der nächstfolgenden Sitzung zu protokollieren.

6. **Das Vizepräsidium des Verwaltungsrates**

- 1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten.
- 2 Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Funktionen vom Vizepräsidenten oder bei zwei Vizepräsidenten vom amtsälteren Vizepräsidenten ausgeübt.
- 3 Der (amtsältere) Vizepräsident beruft auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds eine Sitzung des Verwaltungsrates ohne Anwesenheit des Präsidenten ein. Er kann eine solche Sitzung jederzeit einberufen, falls er eine solche für notwendig hält.

7. **Das Präsidium des Verwaltungsrates**

- 1 Der Vizepräsident bzw. die beiden Vizepräsidenten bilden zusammen mit dem Präsidenten unter dessen Vorsitz das Präsidium des Verwaltungsrates.
- 2 Dem Präsidium des Verwaltungsrates obliegen die Vorbereitung und die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit diese Funktionen nicht unmittelbar vom Präsidenten oder einem (anderen) Verwaltungsrats-Ausschuss wahrgenommen werden.
- 3 Das Präsidium bewilligt
 - a) Investitionen in Anlagen (property, plant and equipment) oder entsprechende Divestments von gesamthaft über CHF 100 Mio (Beschlusskompetenz). Es berichtet und stellt Antrag an den gesamten Verwaltungsrat bei solchen Investitionen oder Divestments von über CHF 200 Mio (beratende/vorbereitende Funktion).
 - b) Bewilligung von Transaktionen im Unternehmensbereich (Merger & Acquisitions) zwischen CHF 100 Mio – CHF 500 Mio (Beschlusskompetenz).

- 4 Das Präsidium des Verwaltungsrats erfüllt die Aufgaben eines Nominationsausschusses (Nomination Committee), insbesondere die Nachfolgeplanung und Evaluation von Kandidaten für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung (beratende/vorbereitende Funktion).
- 5 Das Präsidium des Verwaltungsrates legt seine Organisation selber fest. Das Präsidium kann auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch Beschlüsse fassen.

8. **Die Verwaltungsrats-Ausschüsse**

8.1 Der Prüfungs-Ausschuss (Audit Committee)

- 1 Der Prüfungs-Ausschuss setzt sich aus mindestens 3 externen Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden.
- 2 Der Prüfungs-Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Namentlich überprüft er in beratender bzw. vorbereitender Funktion:
 - a) die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - b) die Organisation und den Inhalt der Finanzkontrolle inklusive der Internen Revisionen;
 - c) die finanzielle Berichterstattung an die Aktionäre und das Publikum, sowie die Beziehung mit der Revisionsgesellschaft und den Konzernrechnungsprüfern;
 - d) die Finanzplanung;

- e) die Anlage der flüssigen Mittel und die Finanzlagen, einschliesslich der Kapitalanlagen der Vorsorgeeinrichtungen (Anlagegrundsätze, Anlagepolitik, Bonitäten, Anlageinstrumente, Diversifikation, Rentabilität etc.);
 - f) die längerfristigen Business Pläne und Strategie sowie deren Kommunikation im Rahmen des Jahresberichtes;
 - g) das Risikomanagement, das interne Kontrollsysteme, die Risikopläne und – Beurteilung der Konzernleitung.
- 3 Der Prüfungs-Ausschuss bringt dem gesamten Verwaltungsrat regelmässig seine Protokolle zur Kenntnis. Der oder die Vorsitzende berichtet dem Präsidenten des Verwaltungsrats regelmässig mündlich oder schriftlich über die Tätigkeit und Erkenntnisse des Ausschusses.
- 4 Der Prüfungs-Ausschuss ist nach Orientierung des Präsidenten des Verwaltungsrats jederzeit berechtigt, alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Dokumente einzusehen (inkl. interne und externe Revisionsberichte, Stellungnahmen des Managements dazu sowie follow-up), umfassende Auskunft von allen Stellen in der Gesellschaft und im Konzern sowie den externen Revisoren zu verlangen und diese zu seinen Sitzungen beizuziehen. Bei Bedarf kann der Prüfungs-Ausschuss unabhängige Berater zuziehen.
- 5 Der Prüfungs-Ausschuss kann auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch Beschlüsse fassen.

8.2. Der Corporate Governance und Nachhaltigkeits-Ausschuss (Corporate Governance and Sustainability Committee)

- 1 Der Corporate Governance und Nachhaltigkeits-Ausschuss setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden.
- 2 Der Corporate Governance und Nachhaltigkeits-Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei Fragen der Corporate Governance, Compliance, sowie der Ausrichtung der Tätigkeit des Unternehmens auf eine nachhaltige Geschäftsführung. Er überwacht in rechtlicher Hinsicht die Einhaltung interner Geschäfts- und Verhaltensgrundsätze, einschliesslich Sicherheit und Umweltschutz. Er hat beratende bzw. vorbereitende Funktion.
- 3 Der Corporate Governance und Nachhaltigkeits-Ausschuss bringt dem gesamten Verwaltungsrat regelmässig seine Protokolle zur Kenntnis. Der oder die Vorsitzende berichtet dem Präsidenten des Verwaltungsrats regelmässig mündlich oder schriftlich über die Tätigkeit und Erkenntnisse des Ausschusses.
- 4 Der Corporate Governance und Nachhaltigkeits-Ausschuss kann auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch Beschlüsse fassen.

8.3. Der Entschädigungsausschuss (Remuneration Committee)

- 1 Der Entschädigungsausschuss hat Beschlusskompetenz und setzt sich aus mindestens 3 externen Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung aus der Mitte der Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden. Der Entschädigungsausschuss konstituiert sich selbst.

- 2 Im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungen an den Verwaltungsrat und an die Konzernleitung bestimmt der Entschädigungsausschuss die Bezüge des Verwaltungsratspräsidenten (in dessen Abwesenheit) und des Vorsitzenden der Konzernleitung (in dessen Abwesenheit). Er genehmigt ferner auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsrats (ausser für seine eigenen Bezüge):
 - a) die Gehaltspolitik des Konzerns;
 - b) die Bezüge der Konzernleitungsmitglieder (auf Basis der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungen an die Konzernleitung), bestimmter anderer hochrangiger oder spezieller Mitarbeiter sowie der General Manager der grössten Tochtergesellschaften;
 - c) die Stock Option, Bonus und ähnlichen Erfolgsbeteiligungspläne sowie Pensionskassenleistungen und andere Vorsorgepläne im Grundsatz.
- 3 Der Entschädigungsausschuss stellt dem Verwaltungsrat jährlich Antrag auf Beschluss über das Beteiligungsprogramm Performance Share Plan (PSP).
- 4 Mitglieder, welche von Beratungen des Entschädigungsausschusses betroffen sind, treten in den Ausstand.
- 5 Der Entschädigungsausschuss tagt in regelmässigen Abständen, mindestens zweimal pro Jahr. Er kann auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch Beschlüsse fassen. Die Sitzungsprotokolle werden dem Verwaltungsrat regelmässig zur Kenntnis gebracht.

9. **Der Vorsitzende der Konzernleitung (Chief Executive Officer, CEO)**

- 1 Der Verwaltungsrat benennt den Vorsitzenden der Konzernleitung und bezeichnet auf Vorschlag des Präsidenten dessen Exekutivfunktionen.
- 2 Dem CEO obliegen, vorbehaltlich der den übergeordneten Exekutivorganen zukommenden Kompetenzen und zusätzlich zur Leitung der ihm direkt unterstellten Geschäftseinheiten, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Umsetzung der strategischen Ziele und die Festlegung der operativen Schwerpunkte und Prioritäten sowie die Bereitstellung der hierzu notwendigen materiellen und personellen Ressourcen.
 - b) Die Führung, Beaufsichtigung und Koordination der übrigen Mitglieder der Konzernleitung.
 - c) Die Einberufung zu den Sitzungen der Konzernleitung, deren Vorbereitung sowie der Sitzungsvorsitz.
 - d) Die Orientierung des Präsidenten des Verwaltungsrates bzw. des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang, wobei der CEO diese Aufgabe an übrige Mitglieder der Konzernleitung delegieren kann.
 - e) Das Management Development für den Konzern.
 - f) Der Entscheid bei überschneidenden Interessen von Divisionen, Funktionen und/oder Konzerngesellschaften.
 - g) Ernennung aller Verwaltungsräte und Manager von Tochtergesellschaften (vorbehältlich Ziffer 5 Absatz 1 (g) hiervoor).

- h) Bewilligung von Transaktionen im Unternehmensbereich (Merger & Acquisitions) bis CHF 100 Mio (inklusive non-binding offers, upfront payments, [Beschlusskompetenz])

10. **Die Konzernleitung**

10.1 Zusammensetzung

Die Mitglieder der Konzernleitung werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidiums bestimmt.

10.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Konzernleitung umfasst im einzelnen folgendes:

- a) Investitionen oder Leasinggeschäfte sowie Divestments von CHF 50 Mio. bis CHF 100 Mio. sowie Antragstellung für Investitionen in Anlagen (property, plant and equipment) oder entsprechende Divestments von gesamthaft mehr als CHF 100 Mio.
- b) Operative Transaktionen, einschliesslich solcher über gewerbliche Schutzrechte, deren Geschäftswert CHF 5 Mio. übersteigen.
- c) Erarbeitung der Fünfjahrespläne und der Budgets der einzelnen Divisionen und Funktionen.
- d) Festlegung des jährlichen Salär- und Lohnrahmens für das Personal, wobei für die im Raume Basel domizilierten Konzerngesellschaften koordiniert vorzugehen ist.

11. **Die Mitglieder der Konzernleitung**

11.1 Abgrenzung der Aufgabenbereiche

- 1 Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Konzernleitungsmitglieder im Einzelnen erfolgt durch den Vorsitzenden der Konzernleitung.
- 2 Vorbehalten bleibt die unmittelbare Zuweisung von Aufgaben an Mitglieder der Konzernleitung durch das vorliegende Reglement.

11.2 Aufgaben im Einzelnen

- 1 Die Mitglieder der Konzernleitung sind für die ihnen übertragenen Geschäftsbereiche (Divisionen bzw. Funktionen) je einzeln verantwortlich.
- 2 Den einzelnen Mitgliedern der Konzernleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erreichen der festgelegten strategischen, operativen und quantitativen Ziele innerhalb ihrer Division/Funktion bzw. in den einzelnen Geschäftseinheiten derselben.
 - b) Budgeterstellung und -verantwortung für ihren Bereich.
 - c) Etablierung und Überwachung einer den Bereichsbedürfnissen entsprechenden Führungs- und Organisationsstruktur unter Beobachtung des Delegations- und Kompetenzprinzipes.
 - d) Die Lohn- und Salärverantwortung für das Personal ihres Bereiches in dem von der Konzernleitung gesetzten Rahmen (Ziff. 10.2 d) und vorbehältlich der Salärfestsetzungskompetenzen des Entschädigungsausschusses (Ziff. 8.3, Abs. 2).

- e) Überwachung des weltweiten Geschäftsganges innerhalb ihres Bereiches sowie Erteilung der erforderlichen Weisungen und Richtlinien, insbesondere auch hinsichtlich Einhaltung der in ihrem Bereich relevanten gesetzlichen Vorschriften.
 - f) Vertretung der Anliegen ihres Bereiches bzw. der dazugehörenden Geschäftseinheiten gegenüber anderen Divisionen/Funktionen sowie übergeordneten Exekutivorganen.
 - g) Regelmässige Berichterstattung über den Geschäftsgang an den Vorsitzenden der Konzernleitung und in wichtigen Fällen sofortige Berichterstattung gleichzeitig an den Präsidenten des Verwaltungsrates und den Vorsitzenden der Konzernleitung.
- 3 Das als Chief Financial Officer (CFO) amtierende Konzernleitungsmitglied ist für die Umsetzung und Überwachung der Ausführung der vom Verwaltungsrat gemäss Ziff. 4.3 Abs. 2 (c) festgelegten Grundsätze und Richtlinien der Finanzplanung, des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle von Gesellschaft und Konzern verantwortlich, insbesondere für die Anlage der liquiden Mittel, die adäquate Finanzierung des Konzerns und der Konzerngesellschaften und die Etablierung der erforderlichen Kontrollmechanismen.

12. **Weitere geschäftsführende Organe**

Die Delegation von Exekutivaufgaben und Kompetenzen an hierarchisch tiefere Organe richtet sich nach Weisungen, wie sie innerhalb der einzelnen Divisionen und Funktionen von den zuständigen Konzernleitungsmitgliedern erlassen werden.

13. **Inkrafttreten des Reglementes**

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 26. Januar 2015 mit sofortiger Inkraftsetzung genehmigt worden. Es ersetzt das frühere Organisationsreglement vom 4. März 2014.
